

2. Die Wehrpflicht. Zu den Pflichten per Untertanen gehört besonders auch die Verteidigung des Vaterlandes. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen. Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere an und zwar die ersten 3 bezw. 2 Jahre im aktiven Dienst, die letzten 4 (5) in der Reserve, die folgenden 5 Lebensjahre, also bis zum 32. der Landwehr ersten Aufgebots und bis zum 31. März desjenigen Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 39. Lebensjahr erreicht, der Landwehr 2. Aufgebots. Neben dem Heere und der Marine besteht noch der Landsturm, der aus allen übrigen Wehrpflichtigen vom 17. bis zum 42. Lebensjahre zusammengesetzt ist. Er wird nur auf Befehl des Kaisers einberufen, wenn ein feindlicher Einfall das Reich bedroht oder überzieht.

Wer sich der allgemeinen Wehrpflicht entzieht, wird mit Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark oder mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft.

Karl Haußers Lehr- u. Lesebuch.

III. Aus der Geschichte der Gewerbeordnung.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die jetzt in ganz Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland gilt, hat auf dem Gebiete des Gewerberechts einheitliches Recht auf der Grundlage der Gewerbefreiheit geschaffen. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist an die Spitze des Gesetzes gestellt, in dessen § 1 es heißt:

„Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“

In den Urzeiten menschlicher Kultur war naturgemäß jeder sein eigener Handwerker und fertigte die zu eigenem und seiner Angehörigen Gebrauch erforderlichen Gerätschaften und Kleidungsstücke selbst an. Mit dem Steigen der Kulturbedürfnisse und der dadurch bedingten Unmöglichkeit, die immer zahlreicher gewordenen Bedarfsgegenstände im Haushalte selbst herzustellen, bildete sich natürlich ein Gewerbebestand, ein Handwerkerstand, heraus, der in der Gründung und dem Betriebe seiner gewerblichen Unternehmungen fast gar nicht durch staatliche Vorschriften beschränkt war. So herrschte also in den Staaten des Altertums durchweg Gewerbefreiheit.

Allmählich aber bildeten sich durch den Zusammenschluß aller Angehörigen desselben Handwerks oder verwandter Gewerbe die Zünfte, die mit ausgedehnten Gerechtsamen ausgerüstet wurden. In Deutschland entwickelte sich zur Zeit der Blüte der Städte, also im Mittelalter, das Zunftwesen so sehr, daß die Gewerbefreiheit völlig aufgehoben wurde. Wer in dieser Zeit ein Gewerbe selbständig betreiben wollte, mußte ent-